



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch
MBJS/Referat 42

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch
MBJS/Referat 42

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-
bund Brandenburg durch MBJS/Referat 42

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch.-Z.: 35 – 52212 (SJ 22/23)

Hausruf: +49 331 866-3850

Fax: +49 331 27548-2546

Internet: mbjs.brandenburg.de

Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn

(Haltestelle Hauptbahnhof

Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, den **21.** Juni 2022

Erstes Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2022/2023

Anlagen:

1. Hinweise zur Ausgestaltung und Terminplanung pädagogischer Prozesse sowie Hinweise zu den curricularen Schwerpunktsetzungen
2. Lernstandserhebung Bildungsgang Grundschule
3. Lernstandserhebung sonderpädagogischer Förderbedarf
4. Lernstandserhebung weiterführende allgemeinbildende Schulen
5. Stufenplan für die Schul- und Unterrichtsorganisation im Falle von pandemiebedingten Einschränkungen der Einsatzfähigkeit des pädagogischen Personals
6. Sicherheit und Gesundheit in der Schule
7. *Testkonzept Schule* für die Schutzwoche von Montag, den 22. August 2022, bis Freitag, den 26. August 2022
8. Hinweise betreffend durch COVID-19 besonders gefährdete Schüler/innen

Sehr geehrte Frau Kolkmann, sehr geehrte Herren,

aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens in den zurückliegenden Wochen konnten die zur Flankierung des Präsenzbetriebs etablierten Schutzmaßnahmen sukzessive aufgehoben werden. Den Schüler/innen und allen in der Schule Tätigen danke ich für ihren Beitrag, den sie dazu geleistet haben, in dem sie die



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Impfangebote wahrgenommen und sich den Schutzmaßnahmen unterzogen haben.

Die im Jahr 2021 eröffneten Gelegenheiten zum Impfen gegen das SARS-CoV-2-Virus hat das Gros der Lehrkräfte, des sonstigen pädagogischen Personals und aller anderen in der Schule Tätigen angenommen. Aktuell ist die Hälfte der Schüler/innen im Alter von 12 – 17 Jahre grundimmunisiert, ein Fünftel hat sich schon boostern lassen. Wie viele Schüler/innen der Empfehlung der *Ständigen Impfkommission* (STIKO) von Ende Mai 2022 folgen werden, mit der auch für gesunde Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren zunächst eine mRNA-Impfstoffdosis gegen COVID-19 angeraten wird, muss dahingestellt bleiben. Auch wenn es wünschenswert ist, dass möglichst viele Schüler/innen die Impfgelegenheiten wahrnehmen: Auch für das Schuljahr 2022/2023 gilt, dass die Impfung gegen das Coronavirus keine Voraussetzung für den Schulbesuch darstellt.

Wie sich das Infektionsgeschehen in den kommenden Monaten entwickeln wird, vermag niemand vorherzusehen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse ist die Erwartung berechtigt, dass der Start in das neue Schuljahr 2022/2023 mit so viel Normalität wie möglich an den Schulen stattfinden kann: Ohne Pflicht zum Tragen von Masken in der Schule und – nach der ersten Schulwoche nach den Sommerferien, die mit dreimaligem Testen als Schutzwoche ausgestaltet werden soll – ohne flächendeckende anlasslose Testungen. Und wenn sich im Laufe des Schuljahres 2022/2023 das Infektionsgeschehen dynamisieren sollte, ist jedenfalls gewiss, dass die Schulen so lange wie mit Hilfe von Schutzmaßnahmen irgend möglich im Präsenzbetrieb bleiben werden.

A. Schul- und Unterrichtsorganisation 2022/2023

1. Regelbetrieb

- a. Alle Schulen planen für den am 22. August 2022 beginnenden Schulbetrieb den vollen Präsenzunterricht in allen Jahrgangsstufen.
- b. Es gilt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (§ 41 BbgSchulG).
- c. Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel bzw. auf der Grundlage des Kurssystems in der gymnasialen Oberstufe.
- d. Zu den auf der Grundlage der erhobenen Lernausgangslagen dabei identifizierten Lernrückständen können individuelle Lernpläne (weiter)entwickelt und angeboten werden.
- e. VERA 3 und VERA 8 werden verpflichtend durchgeführt; über das Nähere dazu werde ich Sie mit gesondertem Schreiben informieren.

Die Schulleiter/innen gewährleisten, dass die Schüler/innen, die Eltern, ggf. Ausbildungsbetriebe sowie die Schulträger und die Träger der Schülerbeförderung so früh wie möglich, spätestens in der Vorbereitungswoche über die Schul- und Unterrichtsorganisation informiert sind.

2. *Beschulung der aus der Ukraine geflüchteten Kinder und Jugendlichen*

a. *Schulpflicht*

Für die ukrainischen Schüler/innen gilt die **Schulpflicht gemäß § 41 BbgSchulG uneingeschränkt**. Es erfolgt eine vollständige Integration in das schulische System durch die Aufnahme in Regelklassen; reichen die Deutschkenntnisse noch nicht aus, erhalten die Schüler/innen entsprechende Fördermaßnahmen, d.h., es werden mit den zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen Vorbereitungsgruppen und Förderkurse zum Erwerb der deutschen Sprache gebildet.

Eine **Einbindung ukrainischer Online-Materialien** kann im Regelunterricht ergänzend und flankierend erfolgen. Schutzsuchende Schülerinnen und Schüler können auf privater Basis zusätzlich Online-Lernangebote ihres Heimatlandes wahrnehmen und so gegebenenfalls auch nationale Abschlüsse anstreben.

b. *Schulabschlüsse/Übergänge*

Aus Gleichheitsgrundsätzen gelten für schutzsuchende ukrainische Kinder und Jugendliche für alle Übergänge und Abschlüsse die gleichen Regeln wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler.

c. *Beschäftigung ukrainischer Lehrkräfte*

Die staatlichen Schulämter schließen Arbeitsverträge nach Maßgabe des Bedarfs und der haushalts- und stellenwirtschaftlichen Möglichkeiten ab. Die Länder nutzen die bestehenden Instrumente zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen mit denen der Länder, um eine langfristige Einstellung von ukrainischen Lehrkräften zu ermöglichen. **Sport- und Musikunterricht**

3. *Sportunterricht*

- a. Der **Sportunterricht** wird nach Stundentafel der jeweiligen Schulstufe und Schulform gemäß Rahmenlehrplan erteilt. In den jeweiligen Bewegungsfeldern soll darauf geachtet werden, dass die Hygienestandards Beachtung finden.
- b. In den vorangegangenen Schuljahren pandemiebedingt ausgefallender und bisher nicht nachgeholter Schwimmunterricht, insbesondere im Anfängerschwimmen, soll im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten vorrangig vor anderen Bewegungsfeldern erteilt werden. Ziel

ist es, die Nachteile für die Schüler/innen auch mit Hilfe des Programms *Aufholen nach Corona* auszugleichen.

- c. Die **schulsportlichen Wettbewerbe** wie bspw. „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“ werden planmäßig durchgeführt.

4. Musikunterricht

Singen und Chorgesang sowie das Spielen von Blasinstrumenten im Unterricht kann ohne Einschränkungen durchgeführt werden; ungeachtet dessen sollte auf eine gute Belüftung der Räume geachtet werden.

5. Curriculare Schwerpunktsetzungen

Die umfangreichen Hinweise werden aufgrund ihres Umfangs nur in ZENSOS zum Download zur Verfügung gestellt.

Als **Anlage 1** beigefügt sind Hinweise unter anderem zu folgenden Aspekten:

- a. Dokumentation der im Schuljahr 2021/2022 vermittelten Lerninhalte/ Kompetenzbereiche durch die Lehrkräfte;
- b. Abgleich der Dokumentation mit den Hinweisen zu den curricularen Schwerpunktsetzungen für die Fächer,
- c. Bestimmung der individuellen Lernausgangslage.
- d. Curriculare Schwerpunktsetzungen.

6. Lernstandserhebung zum Beginn des Schuljahres 2022/2023

Zu Beginn des Schuljahres wird in den Kernfächern eine Lernstandserhebung in allen Jahrgangsstufen der Primar- und Sekundarstufe I sowie in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und den Bildungsgängen der beruflichen Schulen durchgeführt.

- a. Für die **Primarstufe** werden ILeA plus/ILeA für Mathematik und Deutsch und zusätzlich in den Fächern Englisch und Naturwissenschaften der Jahrgangsstufen 5/6 lernstandserhebende Aufgaben eingesetzt. (**Anlage 2**)
- b. Näheres zur Lernstandserhebung bei sonderpädagogischem Förderbedarf kann **Anlage 3** entnommen werden.
- c. Im Bereich der **Sekundarstufe I** werden die Lernausgangslagen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und den Naturwissenschaften der Jahrgangsstufe 7 wie in jedem Jahr bereitgestellt.

Nachdem im Schuljahr 2021/2022 die DigiLAL für Deutsch eingesetzt werden konnte, erfolgen im Schuljahr 2022/2023 die Ergänzungen für die

DigiLaL Deutsch und der Einsatz von DigiLaL in Englisch und Französisch. Auch wenn Französisch als 2. Fremdsprache erst in der Jahrgangsstufe 7 beginnt, wird den Schulen die DigiLaL im Fach Französisch zur Verfügung gestellt, um diese bspw. im Laufe des Schuljahres als Instrument der Lernstandserhebung oder auch in anderen Jahrgangsstufen flexibel nutzen zu können. Für die Jahrgangsstufen 8 – 10 werden die Aufgaben zur Lernstandserhebung des vergangenen Schuljahres überarbeitet in verkürzter Form auf ZENSOS angeboten. (**Anlage 4**).

Es wird zum Schuljahr 2022/2023 keine Lieferung der Unterlagen erfolgen. Für die Nutzung der Materialien der Lernausgangslage wird empfohlen, diese Materialien über digitale Medien zu nutzen oder auf weitere schulinterne Materialien zurückzugreifen.

- d. Die **beruflichen Schulen** werden individuelle Lernausgangslagen in allen Jahrgangsstufen erheben, um festzustellen, welcher Nachholbedarf bei den Schüler/innen besteht. Hierfür werden keine gesonderten Instrumente zentral zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung regeln die Schulen individuell und dokumentieren in geeigneter Weise, die auf ZENSOS digital verfügbaren Unterlagen für die Jahrgangsstufen 8 – 10 können dafür genutzt werden.

7. Aufholen nach Corona

- a. Über die Umsetzung der **außerschulischen Angebote** im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ im Schuljahr 2022/2023 ab 22. August 2022 wurden die Schulen vom Referat 46 mit Schreiben vom 1. Juni 2022 ausführlich informiert.
- b. Für die **schulischen Angebote**, für deren personelle Untersetzung den staatlichen Schulämtern insgesamt 178 VZE zugewiesen wurden, gilt:
 - i. Die den Schulen aufgrund der Auswertung der Ergebnisse der Lernausgangslage für das Schuljahr 2021/2022 zusätzlich zugewiesenen Lehrerwochenstunden verbleiben diesen Schulen auch für die Förderung der Schüler/innen im Schuljahr 2022/2023, sofern das staatliche Schulamt im Einzelfall begründet nichts Anderes entscheidet.
 - ii. Die Zuweisung der danach verbleibenden VZE nehmen die staatlichen Schulämter zu gegebener Zeit auf Basis der Auswertung der Ergebnisse der Lernausgangslage schulscharf vor.

Das Nähere hierzu werde ich zu gegebener Zeit mit den Leitungen der staatlichen Schulämter abstimmen.

Ungeachtet dessen bitte ich, dass die Schulen auch die ihnen für die Förderung und Unterstützung der Schüler/innen zur Verfügung stehenden

Ressourcen dafür einsetzen, dass die Schüler/innen in den kommenden beiden Schuljahren Lernrückstände insbesondere in den sprachlichen und mathematischen Basiskompetenzbereichen aufholen können (vgl. §§ 5 und 7 Abs. 3 der *Grundschulverordnung*, § 11 der *Sekundarstufe I-Verordnung*).

8. Leistungsbewertung

Die für das Schuljahr 2021/2022 geänderten *Verwaltungsvorschriften (VV) zur Leistungsbewertung* vom 24.07.2021 werden nicht für das Schuljahr 2022/2023 verlängert. Damit können die reduzierte Anzahl und der Umfang der Klassenarbeiten und Klausuren nicht mehr angewendet werden. **Im Schuljahr 2022/2023 gilt wieder die Fassung der VV-Leistungsbewertung vom 11.03.2021.**

9. Schulische Veranstaltungen und Schulfahrten

Im Schuljahr 2022/2023 können unter Beachtung der Hygieneregeln bis auf weiteres ohne weitere Beschränkungen geplant und durchgeführt werden

- a. **schulische Veranstaltungen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit schulischen Wettbewerben** sowie sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren und notwendigen Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule;
- b. **Schulfahrten, außerschulische Lernorte**
 - i. **mehrtägige Schulfahrten** im Konsens mit den Eltern und Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Unvorhersehbarkeit des Infektionsgeschehens im Schuljahr 2022/2023; vorsorglich weise ich darauf hin, dass ggf. Stornierungskosten vom Land nicht erstattet werden;
 - ii. **außerschulische Lernorte** als Angebote des curricularen Lernens am anderen Ort (z.B. Museen, Bibliotheken, Gedenkstätten, Waldschulen).

10. Schulkantinen, Schulverpflegung

Der Betrieb von Schulkantinen bzw. der Einsatz von Personal zur Schulverpflegung erfolgt unter Beachtung der Hygienevorschriften.

11. Ein Stufenplan für die Schul- und Unterrichtsorganisation im Falle von pandemiebedingten Einschränkungen der Einsatzfähigkeit des pädagogischen Personals ist als Anlage 5 beigefügt.

B. Spezifische Aspekte der Unterrichtsorganisation für einzelne Schulformen und Schulstufen

1. Ganztagsangebote sowie unterrichtsbegleitende und -ergänzende Angebote

Ganztagsangebote (GTA) können unter Beachtung des schulischen Hygienekonzepts ohne weitere Einschränkungen durchgeführt werden. Dafür gilt:

- a. Das Ganztagsangebot entspricht der schulaufsichtlichen Genehmigung gemäß VV-Ganztag. Die allgemeinen Bestimmungen für Ganztagsangebote gelten unverändert.
- b. Die Ganztagsangebote stehen in *ununterbrochenem* zeitlichem Zusammenhang mit dem Unterricht; Ganztagsangebote sollten kein Anlass für zusätzliche Wege der Schülerinnen und Schüler zwischen Unterricht und Ganztagsangeboten außerhalb des Schulgeländes sein.
- c. Mittel stehen im Rahmen der regulären Ausstattung für GTA zur Verfügung. Die Finanzkontrolle (einschließlich der Berücksichtigung der Ausgaben für unterrichtsbegleitende und -ergänzende Maßnahmen aus den planmäßig für GTA vorgesehenen Ansätzen) liegt bei den StSchÄ. In diesem Rahmen können für das Schuljahr 2022/2023 Verträge geschlossen werden.

2. Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

Für Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, die das Unterrichtsfach Sorbisch/Wendisch gem. Stundentafel anbieten, erfolgt auch weiterhin dieses Angebot auf der Grundlage der Stundentafel. Die Sicherung des bilingualen Unterrichts in ausgewählten Sachfächern (Witaj) ist zu gewährleisten.

3. Prüfungen

Es wird an den zentralen Prüfungen und den damit verbundenen Standards festgehalten, um für alle Schüler/innen der kommenden Abschlussklassen einen den Erwerb eines Schulabschlusses zu gewährleisten, der bundesweit anerkannt wird.

- a. Für die zentralen Prüfungen in der **Jahrgangsstufe 10** gelten die Hinweise aus dem letzten Schuljahr, d.h. auch im Schuljahr 2022/2023 wird es thematische Einschränkungen in den Prüfungen geben.
- b. Für die **Abiturprüfungen** gelten die Prüfungsschwerpunkte 2023, die auf dem Bildungsserver <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/pruefungen/abitur-brandenburg/zentrale-schriftliche-abiturpruefung-2023> eingestellt sind. Für die schriftlichen Abiturprüfungen im Fach

Mathematik erfolgt wie in den letzten beiden Schuljahren eine Schwerpunktsetzung, sodass die Schülerinnen und Schüler Aufgaben aus den Sachgebieten Analysis und Analytische Geometrie oder aus den Sachgebieten Analysis und Stochastik bearbeiten. Die Auswahl der Schwerpunkte wird durch die unterrichtenden Lehrkräfte getroffen.

Daneben werden in den Fachbriefen zu Schuljahresbeginn weitere Informationen zu den Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10 und im Abitur gegeben.

- a. Für die **beruflichen Bildungsgänge** wird auf die Regelungen in der jeweiligen Bildungsgangverordnung und das Rundschreiben 02/21 zu den Festlegungen für die Fachhochschulreifeprüfung und die Abschlussprüfungen in der Fachschule und Berufsfachschule (https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs_02_21) verwiesen.

Für die Schulen stellt die Begleitung der neuen Abschlussklassen sowie auch der Jahrgangsstufen, die vor Übergängen in die weiterführenden Schulen stehen, einen der Schwerpunkte ihrer pädagogischen Arbeit im Schuljahr 2022/2023 dar, um diesen Schüler/innen gute Schulabschlüsse zu ermöglichen und die Übergangsverfahren vorzubereiten.

C. Hygiene, Infektionsschutz

1. Hygieneplan und Lüftungskonzept der Schule

Die zuletzt am 1. Dezember 2021 aktualisierte Ergänzung zum Rahmenhygieneplan *Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19* kann in Gänze nicht mehr zum Tragen kommen, weil sich die in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen geändert haben.

Ungeachtet dessen sind viele Hinweise weiterhin beachtenswert (Anlage 6), und die Schulleiter/innen sind gebeten, diese bei der Erstellung und Umsetzung des Hygienekonzepts für die Schule zu berücksichtigen.

2. Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule – Schüler/innen übernehmen Verantwortung für die eigene Gesundheit (§ 4 Abs. 5 Nr. 13 BbgSchulG)

Weiterhin gilt, dass die einfachsten und effektivsten Schutzmaßnahmen gegen eine Corona-Infektion im Verantwortungsbereich jeder und jedes einzelnen liegen:

- Auf korrekte Hust- und Niesetikette (ins Taschentuch oder in die Armbeuge) achten.
- Regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden.

- Räume regelmäßig ausgiebig lüften.

Ich bitte alle Lehrkräfte, besonderen Wert darauf zu legen, den Schüler/innen die hygienischen Mindeststandards regelmäßig zu vermitteln und in Erinnerung zu rufen, damit sie deren Bedeutung für ihr eigenes soziales Umfeld und die gesamte Gesellschaft begreifen und sie in ihr alltägliches Handlungsrepertoire integrieren.

3. *Abstandsregeln, Maskenpflicht*

a. *Abstandsregeln*

Alle diesbezüglichen Regelungen sind außer Kraft getreten.

b. *Masken*

- Ob bei der **Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. des Schülerverkehrs zum Beginn des Schuljahres 2022/2023** eine medizinische Maske getragen werden muss, wird zu gegebener Zeit von der Landesregierung durch Rechtsverordnung festgelegt.
- Für den Innen- und Außenbereich der Schule wird es unter ansonsten gleichen Bedingungen keine Maskenpflicht geben.
- Schüler/innen und alle in der Schule Tätigen dürfen im Innen- und Außenbereich freiwillig eine Maske tragen.

4. *Testkonzept in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien (Schutzwoche)*

- Rechtzeitig im August 2022 wird unter den Voraussetzungen des § 28a Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes eine Regelung in die SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung aufgenommen, die eine dreimalige Testpflicht für nicht-immunisierte Schüler/innen in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien (Schutzwoche von Montag, den 22. August 2022, bis Freitag, den 26. August 2022) vorsieht und entsprechend regelt.
- Schüler/innen und in der Schule Tätigen, die keinen Genesenen- oder Impfnachweis führen können, werden dementsprechend die Schule nur betreten dürfen, wenn sie am Montag, Mittwoch und Freitag einen Nachweis über die Durchführung eines Antigen-Schnelltests mit negativem Ergebnis führen können.

Geimpfte und genesene Schüler/innen und in der Schule Tätige können sich freiwillig selbst testen.

- Das *Testkonzept Schule* für die Schutzwoche ist als Anlage 7 beigefügt.

- d. Die Schulleiter/innen gewährleisten, dass vor Beginn der Sommerferien die für die Schutzwoche erforderlichen Tests ausgegeben werden. Alle Schulleiter/innen sind gebeten, den in der Schule Tätigen, die zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 erstmals ihren Dienst in der Schule antreten, drei Tests zur Verfügung zu stellen, die Schulen der Primarstufe bedenken bitte auch die Schüler/innen, die in die 1. Klasse neu aufgenommen werden und die, die in eine weiterführende Schule überwechseln.
- e. Eine Abfrage zum Restbestand hat ergeben, dass insgesamt noch ausreichend viel Schnelltests in den Schulen vorhanden sind. Zur bedarfsgerechten Ausstattung der jeweils einzelnen Schulen sind in geringem Umfang „Umverteilungen“ zwischen den Schulen vorzunehmen. Das Verfahren ist durch die staatlichen Schulämter zu steuern und wird mit gesondertem Schreiben erläutert.
- f. Die Schulleiter/innen bitte ich, die verbleibenden Schnelltestbestände gut zu verwahren. Es handelt sich um Medizinprodukte, die nicht in der Sonne oder in zu warm werdenden Räumen gelagert werden dürfen.

5. Infektionsschutz

- a. Bei Covid19-typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen u.a. Beschäftigte weisen eine Erkrankung durch ärztliches Attest nach, Schüler/innen sind zu entschuldigen.
- b. Die Organisation des Unterrichts und des Personaleinsatzes folgt dem Grundsatz, dass nur so viele Lehrkräfte wie nötig in einer Klasse/Lerngruppe unterrichten, aber auch nicht weniger, als aus Gründen der Fachlichkeit des Unterrichts erforderlich sind.

6. Durch COVID-19 besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler

Weiterhin gilt, dass

- a. auch Schüler/innen mit Grunderkrankungen der Schulpflicht unterliegen und dass eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf aus medizinischer Sicht nicht möglich ist;
- b. wenn eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten wird, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen.

Soweit die Schüler/innen und die Haushaltsangehörigen über einen vollständigen Impfschutz verfügen, bitte ich die Eltern im Interesse der Kinder und Jugendlichen die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule zu ermöglichen, wenn nicht im Einzelfall gravierende medizinische Gründe dagegensprechen.

Gemäß § 7 Absatz 1 VV-Schulbetrieb haben die Eltern, gemäß § 7 Absatz 5 VV-Schulbetrieb die volljährigen Schüler/innen die Pflicht, die Schule über das Fernbleiben zu informieren und gemäß § 7 Absatz 2 VV-Schulbetrieb ein ärztliches Attest vorzulegen, dass die Befreiung vom Präsenzunterricht medizinisch geboten ist. Die Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Attestes gilt unter den obwaltenden Umständen generell, auch wenn § 7 Absatz 2 VV-Schulbetrieb eine entsprechende Verpflichtung nur bei begründeten Zweifel vorsieht.

Da die Schulpflicht uneingeschränkt gilt, werden diesen Schüler/innen Angebote für das Lernen zu Hause gemacht. In der **Anlage 8** ist das Nähere für die Organisation dieses Unterrichts ausgeführt.

7. Gremiensitzungen, Gespräche mit Eltern und Schüler/innen sowie mit Praxisanleiter/innen und Partnern der Lernortkooperation

Alle Sitzungen und Beratungsgespräche in Form von Präsenzveranstaltungen können ohne organisatorische Beschränkungen unter Beachtung des Hygieneplans der Schule durchgeführt werden.

8. Lehrerausbildung

Die schulpraktischen Ausbildungsanteile der ersten und der zweiten Phase der Lehrerausbildung werden ohne organisatorische Beschränkungen unter Beachtung des Hygieneplans der jeweiligen Ausbildungsschule durchgeführt.

9. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 *Infektionsschutzgesetz (IfSG)* notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

4. Maßnahmen der Beruflichen Orientierung

Die Maßnahmen können unter Beachtung der jeweils geltenden Abstands- und Hygienevorschriften sowie der Hygienekonzepte der Betriebe und Einrichtungen ohne weitere Einschränkungen durchgeführt werden.

D. Schulaufsicht

1. *Begleitung durch die Schulaufsicht*

Die Schulrät/innen unterstützen die Schulleitungen in bewährter Weise durch Dienstberatungen und Gelegenheiten zur kollegialen Beratung.

Besondere Aufmerksamkeit bitte ich dabei folgenden Aspekten zu widmen:

- a. Sicherung einer angemessenen Förderung von Schüler/innen mit besonderem Bedarf im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der im Schuljahr 2022/2023 zusätzlich zur Verfügung stehenden Instrumente;
- b. Controlling des Verfahrens zur Ermittlung der individuellen Lernausgangslage der Schüler/innen unter besonderer Berücksichtigung der damit fallweise zusätzlich zuzuweisenden Ressourcen für das Aufholen von Lernrückständen.

2. *Kernaufgaben der Schulaufsicht*

In Anbetracht der besonderen Belastungen der staatlichen Schulämter sowohl ihren Dienstbetrieb nach innen als auch nach außen unter den obwaltenden Umständen zu gewährleisten, werden die wahrzunehmenden schulaufsichtlichen Kernaufgaben (*Anlage 3 VV-Staatliche Schulämter*) im Schuljahr 2022/2023 bis auf weiteres auf das unabweisbare Maß begrenzt.

- a. **Statusgespräche** werden mit dem Fokus auf die Entwicklung sprachlicher und mathematischer Kompetenzen (Schwerpunkt 2 des Statusbogens) durchgeführt.
- b. Der **Fokus der Schulaufsicht** liegt auf den Kernaufgaben C (*Beratung und Unterstützung der Schulen*), D (*Personalführung und Personalentwicklung der Schulleiterinnen/Schulleiter*), E (*Umgehen mit Bürgerbeschwerden, Widersprüchen, Informationersuchen in Kooperation mit sonstigen zuständigen Stellen*), G (*Schulorganisation, Schulentwicklungsplanung und Ressourcensteuerung*), H (*Lehrerbildung*) und I (*Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft*) liegen.

3. *Schulvisitation*

Schulvisitationen werden im Schuljahr 2022/2023 nicht durchgeführt, umso mehr Bedeutung hat die laufende Beratung und Unterstützung der Schulen durch die Schulrät/innen.

E. Zusammenarbeit der Schulen mit Eltern, Jugendamt, Schulträger und Träger des Schülerverkehrs sowie dem Hort

1. Information der Eltern

Auch schon vor Corona war die laufende und umfassende Information der Eltern über die schul- und unterrichtsorganisatorischen Aspekte von herausgehobener Bedeutung und gehörte zu den selbstverständlichen Routinen von Schulleitungen und (Klassen-)Lehrkräften.

Die Elternarbeit ist von besonderer Bedeutung, um insbesondere Sorgen um die eigene und die Gesundheit der Kinder vorzubeugen und schnell und nach Lage des Einzelfalls angemessen auf die Eltern eingehen zu können. Durch eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Eltern kann das Vertrauen in die Schule als Institution, der das Wohl jedes einzelnen Kindes ein selbstverständliches Anliegen ist, erhalten und gestärkt werden.

Die Schülerrät/innen unterstützen die Schulleiter/innen offensiv bei ihrer laufenden Informationsarbeit, bspw. dadurch, dass das Thema regelmäßig in den Dienstberatungen aufgerufen und Beispiele guter Praxis vorgestellt werden.

2. Kindeswohl

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 des *Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz* sollen Lehrer/innen an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern. Soweit erforderlich, wirken die Lehrkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Lehrkräfte haben gemäß Absatz 2 des Gesetzes einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt.

Weil die Belastungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie für das Familienleben fortwirken können, sind alle Lehrkräfte weiterhin aufgefordert, besonders sensibel auf Anzeichen zu achten, die darauf hindeuten, dass es im Sinne des Kindeswohls angezeigt ist, auf die Eltern zuzugehen und sich nach Lage des Einzelfalls mit dem Jugendamt zu beraten.

3. Schulträger

Die besondere Bedeutung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Schulträger hat der Gesetzgeber gewürdigt (§ 70 Abs. 4 BbgSchulG). Die Schulleiter/innen bitte ich, die enge Zusammenarbeit mit dem Schulträger zu pflegen, damit die Herausforderungen für Schule und Unterricht gut bewältigt werden.

4. Hort

Die Schulen der Primarstufe stimmen sich mit dem Hort rechtzeitig ab, so dass dieser alle Vorbereitungen für die Zeit ab dem 22. August 2022 treffen kann.

F. Personal

1. Lehramtskandidat/innen, Praktikant/innen und freiwillig Dienst Leistenden

Sie sind dem Zweck der Ausbildung bzw. des Einsatzes entsprechend in der Schule oder bei der Betreuung und Unterstützung von Schüler/innen beim Lernen zu Hause einzusetzen.

Der selbstständige Unterricht der Lehramtskandidat/innen wird auf den Stellenbedarf der Ausbildungsschulen nicht angerechnet (§ 5 Abs. 5 BbgLebiG).

2. Vorbereitungsdienst

Die Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung der Lehramtskandidat/innen für die Sicherung des Lehrkräftebedarfs der Schulen darf trotz der aus den besonderen Umständen resultierenden Belastungen für die Kollegien nicht aus dem Blick geraten.

Im Rahmen der planmäßigen Durchführung des Vorbereitungsdienstes werden feste Seminarzeiten vorgegeben, was zur Folge hat, dass die Lehramtskandidat/innen nicht an allen fünf Tagen der Schulwoche in der Ausbildungsschule anwesend sein werden.

Darüber hinaus bitte ich die Leiter/innen der Ausbildungsschulen Wert darauf zu legen, dass die Lehramtskandidat/innen Ausbildungsunterricht gemäß §17 (4) der *Ordnung für den Vorbereitungsdienst (OVP)* absolvieren und dazu entsprechende Rückmeldungen in der Ausbildungsschule und von Seiten der Ausbilder/innen des Studienseminars erhalten

G. Schulen in freier Trägerschaft

Die Ausführungen zur Ausgestaltung des Schulbetriebs sind für die Schulen in freier Trägerschaft nicht als abschließend anzusehen, können jedoch als Orientierung dienen. Es steht ihnen frei, im Rahmen der geltenden rechtlichen Maßgaben eigene Konzepte zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schäfer